



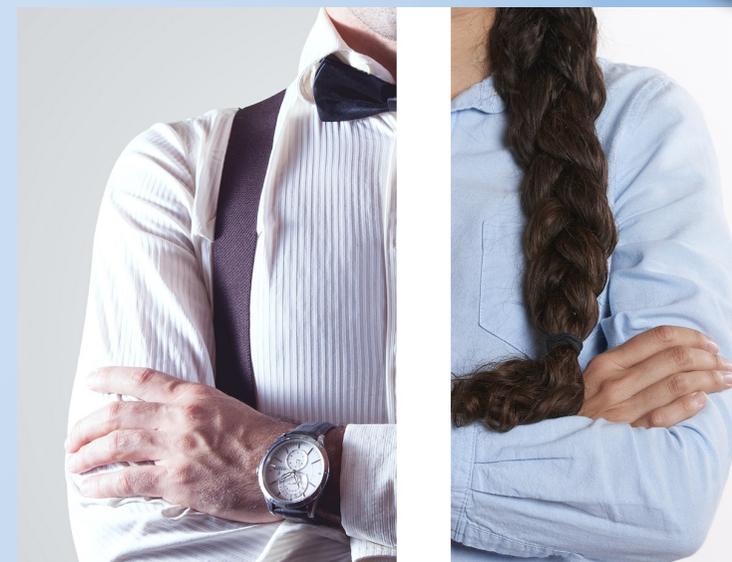
SALZLANDKREIS.

GLEICHSTELLUNG

„Männern ihre Rechte und nicht mehr

Frauen ihre Rechte und nicht weniger“

Susan B. Anthony
Frauenrechtlerin (1829-1906)



....

- Informationen, Rat und Unterstützung benötigen.
- Von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind.
- Hilfestellung bei Veränderung, Aus- und Wiedereinstieg in den Beruf wünschen.
- Benachteiligungen an ihrem Arbeitsplatz oder im öffentlichen Leben erfahren und etwas dagegen tun möchten.
- Kontakte zu Organisationen, Selbsthilfegruppen, Verbänden, Vereinen o. a. suchen.
- Rat und Unterstützung bei der Gründung einer Frauengruppe benötigen.
- Interesse haben, sich für frauen- und gleichstellungsrelevante Belange einzusetzen.
- Anregungen und Vorschläge haben, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern im Salzlandkreis verbessert werden kann.



Alle Gespräche und Informationen werden vertraulich behandelt.

Herausgeber: Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Salzlandkreis
Redaktion: Gleichstellungsbeauftragte Salzlandkreis und Stadt Bernburg (Saale)
Erschienen: Juli 2018

Die kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
im Salzlandkreis

In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes heißt es:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hin.“

In vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gibt es immer noch Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern:

- Kinderbetreuung, die Pflege von Familienangehörigen und Hausarbeiten werden vorwiegend als Pflichten der Frau angesehen. Nach der „Familienphase“ ist ein Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit oftmals problematisch. Die Lebensplanung von Frauen wird dadurch entscheidend beeinflusst.
- Frauen sind von Erwerbslosigkeit stärker betroffen als Männer. Oftmals verfügen sie, obwohl sie im Arbeitsprozess stehen, über kein existenzsicherndes Einkommen, da sie überwiegend im Niedriglohnssektor oder in Teilzeit tätig sind. Dadurch sind sie in den meisten Fällen von Altersarmut betroffen.
- Für gleiche Arbeitsleistung erhalten Frauen und Männer nicht immer und überall den gleichen Lohn.
- Im öffentlichen Leben und in Entscheidungspositionen sind Frauen kaum vertreten.
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen gehört zur traurigen Realität und wird oft als „privates Problem“ verharmlost. Gewalt ist aber Ausdruck der gesellschaftlichen Missachtung und Benachteiligung von Frauen und Mädchen.

▶ **Wir sind Ansprechpartnerinnen**

zu Fragen der Gleichstellung bzw. des Abbaus von Benachteiligungen von Frauen und Männern innerhalb und außerhalb der Verwaltung, zeigen gesellschaftliche Benachteiligungen auf und wirken auf Veränderung hin.

▶ **Wir setzen uns ein**

für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und fördern diesbezügliche Initiativen.

▶ **Wir entwickeln**

Konzepte und initiieren Projekte, die die Lebenssituationen von Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt rücken und die Chancengleichheit voranbringen.

▶ **Wir nehmen Stellung**

zu frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen, prüfen Verwaltungsvorgänge auf ihre Auswirkung für Frauen und Männer und bringen Veränderungsvorschläge ein.

▶ **Wir informieren**

in Fachtagungen, Workshops, Ausstellungen und Publikationen zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen.

▶ **Wir kooperieren**

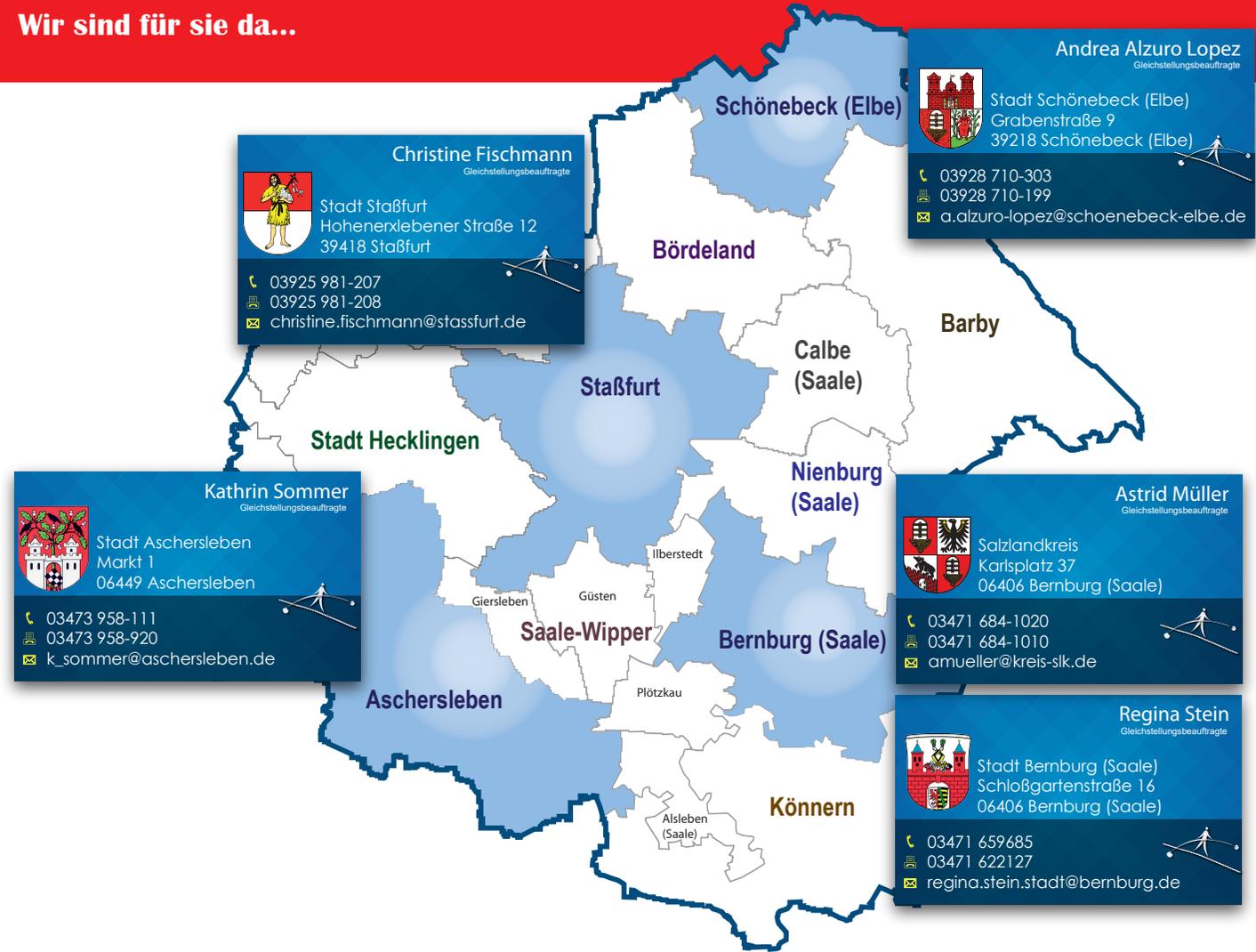
mit regionalen und überregionalen Verbänden, Vereinen und Organisationen.

▶ **Wir vernetzen**

die Interessen von Frauen und Mädchen mit Organisationen, Verbänden, Vereinen o.a. und fungieren als Vermittlerinnen zur Verwaltung.

▶ **Wir beraten**

Bürgerinnen und Bürger individuell und vermitteln Kontakte zu Ämtern und Beratungsstellen.



Ziel der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung sowie der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen.

Gesetzliche Grundlagen:

- ▶ Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- ▶ Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 34 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf. LSA)

Konkretisiert werden die Aufgaben durch das Frauenförderungsgesetz (FrFG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch kommunalrechtliche Vorschriften (§ 64 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie § 74 und § 84a Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Die Grundlagen für die wahrzunehmenden Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte ergeben sich vorrangig aus § 18a i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 4 des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG LSA) soweit nicht die Hauptsatzungen der jeweiligen Kommunalverwaltungen konkret weitere Aufgaben ermöglichen.